

Beilage 1 zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wienerberger AG

26.03.2019

Öffentlich/Public

Inhaltsverzeichnis:

Zuständigkeit des Aufsichtsrats	2
1. Allgemeine Beschlussgegenstände	2
2. Genehmigungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte	2
2.1. Vom Gesamtaufsichtsrat zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte	2
2.2 Vom Personal- und Nominierungsausschuss zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte	4
2.3. Sonstige Bestimmungen	5

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt über den Katalog des § 95 Abs. 5 AktG hinaus jedenfalls die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

1. Allgemeine Beschlussgegenstände

Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Beschluss des Gesamtaufsichtsrats vorgenommen werden:

- 1.1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 1.2. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand;
- 1.3. Wahl des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner/ihrer Stellvertreter;
- 1.4. Errichtung von Ausschüssen und Bestellung von deren Mitgliedern;
- 1.5. Feststellung des Jahresabschlusses und Bericht über den Jahresabschluss an die Hauptversammlung;
- 1.6. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten.

2. Genehmigungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte

2.1. Vom Gesamtaufsichtsrat zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte

- 2.1.1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensstrategie;
- 2.1.2. Jahresbudget und Jahresinvestitionsprogramm (konsolidiert auf Konzernebene);
- 2.1.3. Folgende Maßnahmen und Geschäfte sofern der Wert im Einzelfall EUR 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) übersteigt:
 - 2.1.3.1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben sowie Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - 2.1.3.2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - 2.1.3.3. Investitionen, soweit nicht von Pkt. 2.1.2. umfasst;
 - 2.1.3.4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten bzw. Kreditlinien von über EUR 30.000.000,- (Euro dreißig Millionen) im Einzelfall, ausgenommen die Aufnahme erfolgt im Rahmen von genehmigten Kreditlinien oder zum Zwecke der Umschuldung von bestehenden

Kredit und Darlehen zu gleichartigen Bedingungen oder zur Deckung von unterjährigem Liquiditätsbedarf für das Working Capital, in welchem Fall keine Genehmigung erforderlich ist;

2.1.3.5. Gewährung von Darlehen und Krediten und die erstmalige Übernahme von Haftungen soweit nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörend (zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören z.B. Konzernfinanzierung, Veranlagung liquider Mittel durch kurzfristige Vorlagen an Unternehmen außerhalb der Wienerberger-Gruppe);

2.1.3.6. Erwerb und Veräußerung von Patenten sowie Erwerb und Vergabe von Lizenzen;

2.1.3.7. Abschluss von Gewinn- und Verlustausschließungsverträgen;

2.1.4. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft;

2.1.5. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten sowie eine wesentliche Änderung des Produkt- und Leistungsprogramms;

2.1.6. Eintritt in ein Syndikat oder eine ähnliche Vereinigung sowie Abschluss von Interessengemeinschaften;

2.1.7. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Abschluss von Geschäften, an denen entweder ein Aufsichtsratsmitglied selbst, ein naher Angehöriger (Punkt 2.1.8.) des Aufsichtsratsmitglieds oder ein dem Aufsichtsratsmitglied oder einem nahen Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds nahestehendes Unternehmen (Punkt 2.1.8.) ein eigenes geschäftliches Interesse besitzt. Ein eigenes geschäftliches Interesse wird insbesondere begründet durch nachstehende Verbindung des Aufsichtsratsmitgliedes oder seines nahen Angehörigen (Punkt 2.1.8.) oder des dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Unternehmens (Punkt 2.1.8.) mit dem Vertragspartner der Gesellschaft: (i) Halten einer nicht bloß der Veranlagung von Vermögen dienenden, aber nicht notwendiger Weise wesentlichen Beteiligung, oder (ii) Bekleidung einer Management-, Berater- oder Aufsichtsfunktion. Bei der Handhabung dieser Bestimmung ist eine wirtschaftliche und keine formalistische Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Bezug von Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens zum Marktpreis im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens.

2.1.8. Abschluss von Geschäften, an denen entweder ein Vorstandsmitglied selbst, ein naher Angehöriger oder ein dem Vorstandsmitglied oder einem nahen Angehörigen nahestehendes Unternehmen ein eigenes geschäftliches

Interesse besitzt. Nahe Angehörige iS dieser Bestimmung sind Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, eheliche und uneheliche Kinder, Wahl- und Pflegekinder und Geschwister. Nahestehende Unternehmen iS dieser Bestimmung sind – in welcher Rechtsform auch immer organisierte – Unternehmen, an denen das Vorstandsmitglied oder ein im obigen Sinne naher Angehöriger direkt oder indirekt – gegebenenfalls mit anderen nahen Angehörigen des Vorstandsmitgliedes oder weiteren nahe stehenden Unternehmen – in einer Weise beteiligt ist, die wesentlichen, wenn auch nicht bestimmenden oder beherrschenden Einfluss auf die Führung des Unternehmens vermittelt. Außerdem sind darunter Unternehmen beliebiger Rechtsform zu verstehen, in denen das Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitgliedes eine Funktion als Arbeitnehmer in einer Managementposition oder als Berater bekleidet. Ein eigenes geschäftliches Interesse wird insbesondere begründet durch nachstehende Verbindung des Vorstandsmitgliedes oder seines nahen Angehörigen oder des dem Vorstandsmitglied nahestehenden Unternehmens mit dem Vertragspartner der Gesellschaft: (i) Halten einer nicht bloß der Veranlagung von Vermögen dienenden, aber nicht notwendiger Weise wesentlichen Beteiligung, oder (ii) Bekleidung einer Management-, Berater- oder Aufsichtsfunktion. Bei der Handhabung dieser Bestimmung ist eine wirtschaftliche und keine formalistische Betrachtungsweise zu Grunde zu legen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Bezug von Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens zum Marktpreis im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens.

2.1.9. Gewährung von Krediten durch die Gesellschaft an Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Angestellte der Gesellschaft. Dies gilt auch für die Gewährung von Krediten an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft.

2.1.10. Gewährung von Darlehen und Krediten an Angehörige (Punkt 2.1.8.) von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten an einen Dritten, der für Rechnung einer Person handelt, an die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Darlehen oder Kredit gewährt werden darf.

2.1.11. Abschluss von wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit ihr nahestehenden Personen und Unternehmen iSd Art. 9c Aktionärsrechte-RL und des in Umsetzung dieser Bestimmung erlassenen § 95a AktG.

2.2 Vom Personal- und Nominierungsausschuss zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte

Folgende Maßnahmen und Geschäfte dürfen nur mit Genehmigung des Personal- und Nominierungsausschusses vorgenommen werden:

- 2.2.1. Festlegung von Grundsätzen über Pensionszusagen und Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen an sowie Abschluss von Pensionsvereinbarungen und Vereinbarungen über Gewinn- und Umsatzbeteiligungen mit leitenden Angestellten im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- 2.2.2. Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer/innen und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen; Vertretung der Gesellschaft hinsichtlich der Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands;
- 2.2.3. Erteilung der Prokura.

2.3. Sonstige Bestimmungen

- 2.3.1. Die Zustimmungserfordernisse gemäß Punkten 2.1. und 2.2 gelten auch für Maßnahmen und Geschäfte in Tochtergesellschaften mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 % („Tochtergesellschaften“). Ausgenommen davon ist die Schließung oder Stilllegung von Betrieben ohne strategische Bedeutung, außer die Maßnahme betrifft den jeweils letzten Betrieb des jeweiligen Landes;
- 2.3.2. Die im Punkt 2.1. aufgeführten Beträge verstehen sich netto, ohne USt. Eine erteilte Genehmigung inkludiert auch damit verbundene Nebenkosten – Beratung, Provision – und Finanzierungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Diese Kosten sind für die Beurteilung der Genehmigungspflicht nicht zu berücksichtigen.

Anlage 1: Zusammenfassung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Geschäfte

Wienerberger AG

Wienerbergstrasse 11, Wienerberg City, 1100 Vienna, Austria
t +43 1 60192-0 | f +43 1 60192-10159 | office@wienerberger.com
www.wienerberger.com

